

Vereinsstatuten für **forum-lichtblick.ch**

Art. 1 Name

- 1.1. Der Verein **forum-lichtblick.ch** ist ein privatrechtlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

- 2.1. Rechtsdomizil ist der offizielle Geschäftssitz des Vereins in Chur

Art. 3 Zweck

- 3.1. Der Verein unterhält eine Internetseite zum Zweck der Veröffentlichung von Meinungen, Ansichten, Aussagen und Werken in Schrift, Bild, Ton oder Film von Menschen mit und ohne Handicap.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 4.3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss auf Ende März, Juni, September oder Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist spätestens einen Monat vor dem Kündigungsdatum beim Vorstand einzureichen.
- 4.4. Mitglieder, die den Zielen des Vereines zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dessen Ansehen schädigen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 5 Aufnahmeverfahren

- 5.1. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat eine mündliche Anfrage an den Vorstand zu richten.
- 5.2. Der Vorstand informiert über neue Beitritte an der nächsten gemeinsamen Vorstandssitzung oder an der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- 6.1. Es besteht keine Pflicht zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 6.2. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- 6.3. Vereinsarbeit wird gemäss Reglement entschädigt.

Art. 7 Ethische Richtlinien

- 7.1. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre fachlichen Kompetenzen so einzusetzen, dass sie die Privatsphäre, das Ansehen und die persönliche Integrität aller Mitglieder und der AutorInnen, sowie evt. deren gesetzlichen Vertreter in jedem Fall zu schützen und zu achten.

Art. 8 Organe des Vereins

- 8.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 9.2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/r Präsidenten/in selber. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- 9.3. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere:
- der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen
 - Prüfung von Aufnahmegesuchen und Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
 - Rechnungsführung für den Verein (Kassier/in)
 - Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben
 - Erlass von Reglementen
- 9.4. Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt aus dem Gremium mindestens drei Monate im Voraus bei den anderen Vorstandsmitgliedern anmelden. Nach Möglichkeit sind sie um eine entsprechende Ersatzperson besorgt.

Art. 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. In dringenden Fällen wird durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch Brief oder e-mail an alle Mitglieder einzuberufen.
- 10.3. Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
- 10.4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und des Vorstandes
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des Protokolls
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

10.5. Die Amtsperiode der unter Ziffer 10.4 Gewählten dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 11.2. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchzuführen.
- 11.3. Für Änderungen der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins braucht es die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Haftung

- 12.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Finanzierung

- 16.1 Der Verein finanziert sich durch allfällige Mitgliederbeiträge, Spenden und Subventionen öffentlicher Institutionen, Stiftungen, sowie privater und wirtschaftlicher Firmen und Gönner.

Art. 17 Vereinsvermögen

- 17.1. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 18 Vereinseigentum

- 18.1 Alle Rechte an:

- der Internetseite **forum-lichtblick.ch**
- dem Web- Design
- der Programmierung
- der grafischen Gestaltung und sämtlichen visuellen Elementen
- dem **lichtblick**-Café
- der **lichtblick**- Zeitung
- allen zukünftigen Produkten, Erfindungen und Designs, welche im Rahmen der Vereinstätigkeit gemacht oder hervorgebracht werden

bleiben auch nach den Austritten der zuständigen RessortleiterInnen als Mitglieder aus **forum-lichtblick.ch** Eigentum des Vereins.

Diese Statuten wurden an der ersten Mitgliederversammlung in Chur, 24. April 2010 von allen Anwesenden genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.